

BETRIEBSREGLEMENT

für die Inertstoff-Deponie "Alter Steinbruch"
der Gemeinde Embd

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweckbestimmungen

Die Deponie "Alter Steinbruch" ist für die Ablagerung von inerten Stoffen zugelassen.

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Entsorgung aller inerten Stoffe auf die Deponie "Alter Steinbruch", die Nutzung der Deponieoberfläche sowie die Gebühren für die Entsorgung und Nutzung.

Das im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung erarbeitete und vom Kanton bewilligte Konzept zur Deponiezone "Alter Steinbruch" ist integrierender Bestandteil.

Art. 2

Gemeindeaufgaben

Die Entsorgung von inerten Stoffen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde. Zu diesem Zweck betreibt sie die Inertstoff-Deponie "Alter Steinbruch".

Die Gemeinde kann für gewisse anfallende Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben. Sie kann die Zwischenlagerung bewilligen, sofern sie der Nutzungsplanung der Gemeinde und der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) entspricht.

Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und die Wiederverwertung von inerten Stoffen.

Art. 3

Trennungspflicht

Alle aus Bau- und Abbrucharbeiten entstandenen Abfälle müssen, soweit betrieblich möglich, auf der Baustelle getrennt werden:

- a) unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale;
- b) Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf der Inertstoffdeponie abgelagert werden dürfen;
- c) andere Abfälle.

Die Behörde kann eine weitergehende Trennung verlangen, wenn dadurch Teile der Abfälle verwertet werden können.

Art. 4
Entsorgungspflicht

Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale ist, soweit als möglich, wiederzuverwerten. Überschüssiges Material und Stoffe, die nicht weiter behandelt werden, können auf der Deponie "Alter Steinbruch" abgelagert werden, soweit der Bauherr nicht eine eigene Verwendung vorsieht.

Für Um- und Neubauten müssen während der Bauzeit Schuttmulden auf der Baustelle bereitgestellt werden. Das Verbrennen von Baumaterialresten auf der Baustelle ist verboten.

Art. 5
Ablagerungsverbot

Das Ablagern von Grubenmaterial, Ab- und Ausbruchmaterial, Bauschutt, etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Altmaterialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt.

II AUF DER DEPONIE ZUGELASSENE ABFÄLLE

Art. 6
Zugelassene Abfälle

- Es sind nur Stoffe zugelassen, die ohne weitere Behandlung endlagerfähig sind:
- aussortierter Bauschutt (Beton, Glasbruch, Mauerabbruch, Strassenaufbruch, Ziegel, Asbestzement) mit weniger als 5 % Kunststoff, Papier oder kompostierbarem Material,
 - weitere Inerstoffe industrieller oder gewerblicher Herkunft, die zu mehr als 95 % aus gesteinsähnlichem Material bestehen und detaillierten Anforderungen u. a. an die Schwermetallgehalte genügen (vgl. Anhang).
 - nichtverwertbares Abbruchmaterial aus der Quarzitabbruchstelle "Millacher"

Art. 7
Nicht zugelassene Abfälle

- a) Sonderabfälle,
 - b) Siedlungsabfälle,
 - c) Kehrriechtschlacke,
- sowie
- d) flüssige Abfälle,
 - e) explosive Abfälle,
 - f) infektiöse Abfälle,
 - g) Abfälle, die nach der Tierseuchengesetzgebung behandelt werden müssen,
 - h) Abfälle, die nach der Strahlenschutzgesetzgebung behandelt werden müssen.

III ORGANISATION DER ABLAGERUNG

Art. 8

Ablagerungszeiten

Die Ablagerung von kleineren Mengen von inerten Stoffen erfolgt zu den von der Gemeinde vorgesehenen Zeiten. Diese werden am Anschlagkasten veröffentlicht.

Grössere Mengen können auch zu anderen Zeiten deponiert werden. Dazu ist aber ein schriftliches Gesuch bei der Gemeinde notwendig. In der Regel ist dieses zusammen mit der Baubewilligung unter Angabe der voraussichtlichen Menge einzureichen. Der Entscheid liegt bei der Gemeindeverwaltung.

Art. 9

Andere Abfälle

Für die zur Entsorgung auf der Deponie "Alter Steinbruch" nicht zugelassenen Abfälle wie organische Stoffe, Sperrgut, Altmetall, Altöl, Aluminium, Batterien etc. bestehen spezielle Entsorgungsmöglichkeiten. Die Organisation richtet sich nach den Weisungen der Gemeindeverwaltung.

Art. 10

Abfuhr / Sicherheitsbestimmungen

Die Anlieferung für alle zugelassenen Materialien hat auf eigenen Fahrzeugen zu erfolgen. Die Gemeinde organisiert keine Transporte.

Aus Gründen der Sicherheit darf innerhalb des Deponiebereiches und vor allem nahe der bergseitigen Böschungen nur bei schönem und trockenem Wetter gearbeitet werden.

Zur Zeit der Schneeschmelze sowie nach massiven Niederschlagsperioden ist das Betreten der Deponie untersagt.

Im Nahbereich der bergseitigen Böschungen ist der Aufenthalt von Menschen auf ein unerlässliches Minimum zu beschränken.

IV GEBÜHREN

Art. 11

Grundsatz

Die durch die Entsorgung entstehenden Kosten werden grundsätzlich dem Verursacher überbunden.

Art. 12
Gebührenerhebung

Für die Ablagerung von inerten Stoffen wird durch die Gemeindeverwaltung eine Ablagerungsgebühr erhoben.

Art. 13
Gebührentarif und Gebührenanpassung

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebührensätze wie folgt fest:

- Kleinmengen bis 5 m³: Fr. 9.-- / m³ (indexiert auf 1999)
- Bauaushub / Grössere Mengen ab 5 m³: Fr. 7.-- / m³ (indexiert auf 1999)

Für die periodische Anpassung der Gebühren ist der Gemeinderat zuständig. Diese müssen mit Ausnahme der Indexierung von der Urversammlung genehmigt werden.

V VERÄNDERTE RAHMENBEDINGUNGEN

Art. 14
Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Gemeinde verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Notwendige Anpassungen in Betrieb, Unterhalt, Wartung und Gestaltung der Anlage werden nach den Weisungen der zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden ausgeführt.

VI AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN

Art. 15
Aufsicht und Kontrolle

Die vom Gemeinderat bezeichneten und zu diesem Zweck ausgebildeten Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes betraut.

Der Gemeinderat kontrolliert die Deponie unter Beizug der zuständigen kantonalen Dienststellen regelmässig, jedoch mindestens 2 mal jährlich.

Art. 16
Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die fehlbaren Grundeigentümer auffordern, nicht bewilligte Ansammlungen von inerten Stoffen, Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen.

Embd / Deponie „Alter Steinbruch“

Art. 17

Ordnung auf der Deponie

Die Gemeinde verpflichtet sich, das Deponieareal ordentlich zu unterhalten, die offene Betriebsfläche möglichst klein zu halten sowie die notwendigen Signalisations- und Informationstafeln auf dem Deponieareal anzubringen.

Art. 18

Wartung der Deponie

Die Gemeinde wartet die Deponie regelmässig, und vermeidet durch geeignete Massnahmen Staubverfrachtungen aus dem Deponiebereich.

Art. 19

Strafbestimmungen

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen missachtet, insbesondere

- wer Abfall jeglicher Art, Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt etc. auf öffentlichem oder privatem Grund ablagert (wild deponiert) wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 20'000.-- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

Art. 20

Rechtsmittel

Alle Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) findet Anwendung.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle dazu im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 05. Mai 2003 genehmigt und an der Urversammlung vom 16. Mai 2003 angenommen.

Unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Staatsrat des Kanton Wallis, tritt dieses Reglement ab dem 01.01.2006 in Kraft.

Embd, den 23. Januar 2006/fl

GEMEINDEVERWALTUNG EMBD

Der Präsident:

Die Schreiberin:

A. Bumann

T. Fux

ZUSATZ ZUM BETRIEBSREGLEMENT

für die Inertstoff-Deponie "Alter Steinbruch"
der Gemeinde Embd

Der Gebührenansatz für auswärtiges Aushubmaterial (nicht Territorium Gemeinde Embd), welches nicht durch die Bauunternehmung Lengen-Petrig angeliefert wird, wird auf Fr. 15.--/m³ festgelegt. Die Ausnahmeregelung für die Bauunternehmung Lengen-Petrig gilt, solange der Pachtvertrag zwischen der Bauunternehmung und der Gemeinde Embd vom 28. Februar 2005 läuft.

An der Gemeinderatssitzung vom 21. April 2005 genehmigt.

Durch die Urversammlung vom 07. Dezember 2006 angenommen.

Embd, den 12. Januar 2007/fl

GEMEINDEVERWALTUNG EMBD

:

Der Präsident:

Die Schreiberin

A. Bumann

T. Fux